

Gegenüberstellung (Anlage 2)

Bisherige Hundesteuersatzung	Hundesteuersatzung ab 01.01.2024
Name der Satzung: Satzung über die Erhebung der Hundesteuer im Gebiet der Stadt Haldensleben	Name der Satzung: Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Stadt Haldensleben (Hundesteuersatzung)
Präambel: Aufgrund der §§ 4, 6, 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Okt. 1993 (GVBl. S. 568), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Förderung der kommunalen Mandatstätigkeit vom 26. Apr. 1999 (GVBl. S. 152) und aufgrund der §§ 2, 3 des Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dez. 1996 (GVBl. S. 406), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des KAG vom 16. April 1999 (GVBl. S. 150), hat der Stadtrat der Stadt Haldensleben am 31. Aug. 2000 die folgende Satzung erlassen:	Präambel: Aufgrund der §§ 5, 8, 45 Abs. 2 Nr. 1 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Jun. 2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. Jun. 2022 und aufgrund der §§ 2 und 3 des Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dez. 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dez. 2020 hat der Stadtrat der Stadt Haldensleben in seiner Sitzung am 07. Dez. 2023 die folgende Hundesteuersatzung erlassen:
§ 1 Steuergegenstand (1) Die Stadt Haldensleben (im folgenden Stadt genannt) erhebt die Hundesteuer nach dieser Satzung. (2) Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden durch natürliche Personen im Stadtgebiet. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund mehr als drei Monate alt ist.	§ 1 Steuergegenstand (1) Die Stadt Haldensleben (im Folgenden Stadt genannt) erhebt die Hundesteuer nach dieser Satzung. (2) Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden durch natürliche Personen im Stadtgebiet. Wird das Alter des Hundes nicht nachgewiesen, ist für Zwecke der Besteuerung nach dieser Satzung davon auszugehen, dass er älter als drei Monate ist.

§ 2 Steuerschuldner (1) Steuerschuldner ist der Halter eines Hundes. (2) Hundehalter ist, wer einen Hund dauerhaft oder länger als zwei Monate ununterbrochen aufgenommen hat. (3) Gestrichen (4) Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.	§ 2 Steuerschuldner (1) Steuerschuldner ist der Halter eines Hundes. (2) Halter eines Hundes ist, wer einen oder mehrere Hunde zu persönlichen Zwecken im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushaltsangehörigen im eigenen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat. Ein Hund wird nicht zu persönlichen Zwecken gehalten, wenn die Kosten der Hundehaltung als Betriebsausgaben oder Werbungskosten im Sinne des Einkommensteuergesetzes in der jeweils gültigen Fassung vom zuständigen Finanzamt anerkannt werden. (3) Alle in einem gemeinsamen Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Ein gemeinsamer Haushalt ist anzunehmen, wenn die Hundehaltung aufgrund der baulich-räumlichen Verhältnisse jeweils nur im wechselseitigen Einvernehmen oder wenigstens mit Duldung der herangezogenen, volljährigen Haushaltsmitglieder erfolgen kann.
§ 3 Entstehung der Steuerpflicht (1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, in dem ein Hund in einen Haushalt aufgenommen oder mit dem 1. des Monats, der dem Monat folgt, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist.	§ 3 Entstehung der Steuerpflicht (1) Die Steuerpflicht entsteht frühestens mit dem 1. des Monats, der dem Monat folgt, in welchem: 1. ein Hund in einen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird und das Alter von mindestens 3 Monaten erreicht hat; 2. ein von einer im Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb gehaltenen Hündin geworfener Hund drei Monate alt geworden ist;

(2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird oder in dem der Halter wegzieht. Die Hundehaltung ist beendet wenn der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder verstirbt. Kann der genaue Zeitpunkt nicht nachgewiesen werden, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Abmeldung bei der Stadt Haldensleben erfolgt.	3. der Halter des Hundes mit dem Hund in der Stadt seinen Wohnsitz nimmt. (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Hundehaltung beendet wird oder in dem der Halter seinen Wohnsitz in der Stadt aufgibt. Die Hundehaltung ist beendet, wenn der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder verstirbt. Die Beendigung der Hundehaltung ist glaubhaft nachzuweisen. Erfolgt die Meldung nicht innerhalb der in § 11 Abs. 2 genannten Frist, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Meldung bei der Stadt eingeht.
§ 4 Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuerschuld (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. (2) Entsteht oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer anteilmäßig auf volle Monate zu berechnen. (3) Die Jahressteuerschuld entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes am 01.01. des jeweiligen Kalenderjahres. Beginnt die Steuerpflicht erst im Laufe des Erhebungszeitraumes, entsteht die Steuerschuld mit Beginn des Monats, in dem die Steuerpflicht beginnt (§ 3 Abs. 1).	§ 4 Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuerschuld (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. (2) Die Jahressteuerschuld entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes am 01.01. des jeweiligen Kalenderjahres. Beginnt die Steuerpflicht erst im Laufe des Erhebungszeitraumes, entsteht die Steuerschuld mit Beginn des Monats, in dem die Steuerpflicht beginnt (§ 3 Abs. 1). (3) Entsteht oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer anteilmäßig auf volle Monate zu berechnen.
§ 5 Festsetzung und Fälligkeit (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder, wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt, für den Rest des Kalenderjahres durch Bescheid festgesetzt.	§ 5 Festsetzung und Fälligkeit (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder, wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt, für den Rest des Kalenderjahres durch Bescheid festgesetzt.

(2) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig. (3) Auf Antrag des Steuerschuldners kann die Steuer abweichend vom Abs. 2 am 1. Jul. in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens bis zum 30.09. des vorangegangenen Kalenderjahres gestellt werden. Die beantragte Zahlweise bleibt so lange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird.	(2) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig. (3) Auf Antrag des Steuerschuldners kann die Steuer abweichend vom Abs. 2 am 1. Jul. in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens bis zum 30.09. des vorangegangenen Kalenderjahres gestellt werden. Die beantragte Zahlweise bleibt so lange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird.
§ 6 Steuersatz (1) gestrichen (2) Die Steuer beträgt jährlich - für den ersten Hund 54,00 Euro - für den zweiten Hund 84,00 Euro - für den dritten und jeden weiteren Hund 96,00 Euro (3) Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 8 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Hunde, für die Steuerermäßigung nach § 9 gewährt wird, sind vor den weiteren Hunden zu berücksichtigen. (4) gestrichen	§ 6 Steuersatz (1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich: 1. Für den ersten Hund 72,00 Euro 2. für den zweiten Hund 108,00 Euro 3. für den dritten und jeden weiteren Hund 138,00 Euro (2) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 8 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. (3) Bei Hunden, für die eine Steuerermäßigung nach § 9 gewährt wird, richtet sich die Reihenfolge der Zuordnung nach dem Zeitpunkt der Entstehung der Steuerpflicht (§ 3 Abs. 1). (4) Hunde aus dem Tierheim Satuelle sind vorbehaltlich § 8 Nr. 4 immer als erster Hund zu besteuern; sofern es sich nicht um einen gefährlichen Hund handelt.

(5) Die Steuer beträgt jährlich - für den ersten gefährlichen Hund 312,00 Euro - für den zweiten gefährlichen Hund 432,00 Euro - für den dritten und jeden weiteren gefährlichen Hund 504,00 Euro Gefährliche Hunde sind vor den weiteren Hunden zu berücksichtigen. (6) Gefährliche Hunde sind Hunde, deren Gefährlichkeit vermutet wird. Gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung sind jedenfalls: - Pitbull Terrier, - American Staffordshire-Terrier, - Staffordshire-Bullterrier, - Bullterrier sowie Kreuzungen dieser Rassen untereinander oder mit anderen Hunden. (7) Hunde, deren Gefährlichkeit im Einzelfall gemäß des Gesetzes zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren festgestellt wurde (§ 3 Abs. 3 Ziffer 1 bis 4), sind ebenfalls gefährliche Hunde.	(5) Abweichend von Absatz 1 - 4 beträgt die Steuer für das Halten gefährlicher Hunde 462,00 Euro je Hund. Gefährliche Hunde sind vor den weiteren Hunden zu berücksichtigen. (6) Gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung sind Hunde, deren Gefährlichkeit vermutet oder im Einzelfall gem. § 3 Abs. 1 bis 3 des Gesetzes zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren des Landes Sachsen-Anhalt (Hundegesetz LSA) vollziehbar als gefährlich festgestellt wurden. Für Hunde, die gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 des Hundeverbringungs- und -einfuhrbeschränkungsgesetzes vom 12. April 2001 (BGBl. I S. 530), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. April 2001 (BGBl. I S. 530, 532), nicht in die Bundesrepublik Deutschland eingeführt oder verbracht werden dürfen, wird gem. § 3 Abs. 2 Hundegesetz LSA die Gefährlichkeit vermutet. Zu Ihnen zählen: - Pitbull Terrier, - American Staffordshire-Terrier, - Staffordshire-Bullterrier, - Bullterrier sowie Kreuzungen dieser Rassen untereinander oder mit anderen Hunden. Im Falle der Feststellung der Gefährlichkeit eines Hundes ist ab dem Folgemonat der Bestandskraft des Feststellungsbescheides bzw. Rechtskraft des Feststellungsurteils die Steuer anteilig nach Monaten für die verbleibende Zeit des Jahres und ab dem Folgejahr in voller Höhe zu zahlen.
---	---

§ 7

Allgemeine Voraussetzungen für Steuervergünstigungen

- (1) Die Gewährung von Steuervergünstigungen (Steuerbefreiungen, Steuerermäßigungen) nach den §§ 8 und 9 richtet sich nach den Verhältnissen zu Beginn des Kalenderjahres. In den Fällen des § 3 Abs. 1 sind die Verhältnisse bei Beginn der Steuerpflicht maßgebend.
- (2) Steuervergünstigungen werden nur gewährt, wenn die Hunde, für welche die Vergünstigung in Anspruch genommen werden soll
 - Für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
 - entsprechend den Erfordernissen des Tierschutzes gehalten werden,
 - die in den Fällen des § 9 Nr. 3 geforderte Prüfung vor dem im Abs. 1 genannten Zeitpunkt mit Erfolg abgelegt haben,
 - und wenn der Halter in den letzten fünf Jahren nicht rechtskräftig wegen Tierquälerei bestraft ist.
- (3) Für gefährliche Hunde nach § 6 Abs. 6 und 7 gelten diese Regelungen nicht.
- (4) Anträge auf Gewährung einer Steuervergünstigung sollen bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides gestellt werden.

§ 7

Allgemeine Voraussetzungen für Steuervergünstigungen

- (1) Die Gewährung von Steuervergünstigungen (Steuerbefreiungen nach § 8 oder Steuerermäßigungen nach § 9) richten sich nach den Verhältnissen **zum Zeitpunkt des Entstehens der Steuerschuld** (§ 4 Abs. 2).
- (2) Steuervergünstigungen werden nur gewährt, wenn die Hunde, für welche die Vergünstigung in Anspruch genommen werden soll
 1. für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
 2. entsprechend den Erfordernissen des Tierschutzes gehalten werden,
 3. eine gegebenenfalls geforderte Prüfung vor dem im Abs. 1 genannten Zeitpunkt mit Erfolg abgelegt haben
 4. und wenn der Halter in den letzten fünf Jahren nicht rechtskräftig wegen Tierquälerei bestraft wurde.
- (3) Für gefährliche Hunde nach § 6 Abs. 6 dieser Satzung gelten diese Regelungen nicht.
- (4) **Steuervergünstigungen werden auf Antrag gewährt. Dem Antrag sind die Unterlagen beizufügen, welche für die Prüfung der Befreiungsvoraussetzungen erforderlich sind. Werden diese Unterlagen auch nach gesonderter Aufforderung nicht innerhalb der gesetzten Frist nachgereicht, so ist der Antrag abzulehnen. Der Antrag auf Steuervergünstigung ist innerhalb von zwei Wochen nach Aufnahme des Hundes, bei versteuerten Hunden mindestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die**

	Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich bei der Stadt zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrages beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 6 Abs. 1 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen. (5) Bei Steuerermäßigungen nach § 9 kann jeder Ermäßigungsgrund nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.
§ 8 Steuerbefreiungen Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für: 1. Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen. 2. Gebrauchshunde in der erforderlichen Anzahl, welche ausschließlich für die Bewachung von Herden verwendet werden, 3. Jagdgebrauchshunde von Jagdausübungsberechtigten und bestätigten Jagdaufsehern, sofern diese Inhaber des Jagdscheines sind, und der Hund ausschließlich zum Zwecke der Jagd eingesetzt wird, 4. Hunde, die in Anstalten des Tierschutzes oder ähnlichen Vereinen der Stadt Haldensleben vorübergehend untergebracht sind. 5. Hunde, die von ihrem Halter aus einer Anstalt des Tierschutzes oder ähnlichen Vereinen der Stadt Haldensleben erworben wurden. Die Steuerbefreiung wird für ein Jahr gewährt. Der Monat,	§ 8 Steuerbefreiungen Steuerbefreiung wird auf Antrag (§ 7 Abs. 4) gewährt für: 1. das Halten eines Hundes, der ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, gehörloser oder sonst hilfloser Personen dient, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „B“, „Bl“, „Gl“, „aG“ oder „H“ besitzen, 2. Hütehunde in der erforderlichen Anzahl, welche ausschließlich für die Bewachung von Herden verwendet werden, 3. erfolgreich geprüfte Jagdgebrauchshunde von Jagdausübungsberechtigten und bestätigten Jagdaufsehern, sofern diese Inhaber des Jagdscheines sind, und der Hund ausschließlich zum Zwecke der Jagd eingesetzt wird, 4. Hunde, die von ihrem Halter aus dem Tierheim Satuelle erworben wurden. Die Steuerbefreiung wird für ein Jahr ab dem Erwerb gewährt. Der Monat, in dem der Erwerb erfolgte, wird dabei berücksichtigt. Der Erwerb ist nachzuweisen. Die Steuerbefreiung setzt voraus, dass der Hund mehr als 1 Jahr im Haushalt des

in dem der Erwerb erfolgte, wird dabei berücksichtigt. Der Erwerb ist nachzuweisen. Die Steuerbefreiung setzt voraus, dass der Hund mehr als 1 Jahr im Haushalt des Erwerbers gehalten wird. Für denselben Hund kann ein Halter die Steuerbefreiung nur einmal in Anspruch nehmen.	Erwerbers gehalten wird. Für denselben Hund kann ein Halter die Steuerbefreiung nur einmal in Anspruch nehmen.
§ 9 Steuerermäßigung Die Steuer wird auf Antrag auf 50 v. H. ermäßigt für: 1. einen Hund, der der Bewachung von ganzjährig bewohnten Gebäuden dient, die von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m Luftlinie entfernt liegen, 2. Hunde, die für Melde-, Sanitäts- oder Schutzhunde vorgeschriebene Prüfung vor Leistungsprüfern der zuständigen Fachorganisation mit Erfolg abgelegt haben und für den Zivilschutz, Katastrophenschutz oder Rettungsdienst zur Verfügung stehen. Die Ablegung der Prüfung ist durch Vorlage eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen. 3. Hunde die von zugelassenen Unternehmungen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern neben persönlichen Zwecken auch zur Ausübung des Wachdienstes dienen. 4. gestrichen	§ 9 Steuerermäßigung Die Steuer wird auf Antrag um 50 % ermäßigt für: 1. einen Hund, der der Bewachung von ganzjährig bewohnten Gebäuden dient, die vom nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m Luftlinie entfernt liegen, 2. Hunde, die für Melde-, Sanitäts- oder Schutzhunde vorgeschriebene Prüfung vor Leistungsprüfern der zuständigen Fachorganisation mit Erfolg abgelegt haben und für den Zivilschutz, Katastrophenschutz oder Rettungsdienst zur Verfügung stehen. Die Ablegung der Prüfung ist durch Vorlage eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen. 3. Hunde die von zugelassenen Unternehmungen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern neben persönlichen Zwecken auch zur Ausübung des Wachdienstes dienen.
§ 10 Billigkeitsmaßnahmen (1) Die Stadt kann die Steuer, die für einen bestimmten Zeitraum geschuldet wird, ganz oder teilweise stunden, wenn die Einziehung	§ 10 Billigkeitsmaßnahmen (1) Die Stadt kann die Steuer, die für einen bestimmten Zeitraum geschuldet wird, ganz oder teilweise stunden, wenn die Einziehung

bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. (2) Ist die Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, kann die Stadt die für einen bestimmten Zeitraum geschuldete Steuer ganz oder teilweise erlassen. (3) Die Entscheidung über Billigkeitsmaßnahmen erfolgt auf Antrag des Steuerpflichtigen. Wer eine Billigkeitsmaßnahme beantragt, hat alle Tatsachen anzugeben, die hierfür erheblich sind.	bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. (2) Ist die Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, kann die Gemeinde die für einen bestimmten Zeitraum geschuldete Steuer ganz oder teilweise erlassen. (3) Die Entscheidung über Billigkeitsmaßnahmen erfolgt auf Antrag des Steuerpflichtigen. Wer eine Billigkeitsmaßnahme beantragt, hat alle Tatsachen anzugeben, die hierfür erheblich sind.
§ 11 Meldepflicht (1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von 14 Tagen nach Aufnahme oder, wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist, innerhalb von 14 Tagen nach Ablauf des dritten Monats nach der Geburt bei der Gemeinde schriftlich anzumelden. In den Fällen des § 2 Abs. 3 muss die Anmeldung innerhalb von 14 Tagen nach dem Tag, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten ist, erfolgen.	§ 11 Meldepflicht (1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von 14 Tagen 1. nach Aufnahme des Hundes im Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb, 2. nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, 3. nach Zuzug, bei der Stadt anzumelden. Bei der Anmeldung sind folgende Angaben grundsätzlich erforderlich: 1. Rasse des Hundes, 2. Geburtsdatum des Hundes, 3. Geschlecht des Hundes, 4. Identifizierungsnummer (Transpondernummer) des Hundes, 5. Datum der Aufnahme des Hundes in den Haushalt, 6. Name, Anschrift, Geburtsdatum und Geburtsort des Hundehalters, 7. Name und Anschrift des Vorbesitzers, 8. Nachweis einer Haftpflichtversicherung.

(2) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von 14 Tagen nach Beendigung der Hundehaltung bei der Gemeinde (schriftlich) abzumelden. Im Fall einer Veräußerung sind bei der Abmeldung Name und Wohnung des Erwerbers anzugeben. (3) Steuervergünstigungen sind spätestens 14 Tage vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich bei der Stadt zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrages beginnenden Monat auch dann nach den Steuersätzen des § 6 Abs. 1 bzw. 2 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen. (4) Entfallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung, ist der Hundehalter verpflichtet, der Gemeinde dies innerhalb von 14 Tagen nach Eintritt des Grundes für den Wegfall der Vergünstigung anzuzeigen.	(2) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von 14 Tagen nach Beendigung der Hundehaltung (§ 3 Abs. 2) bei der Stadt abzumelden. Im Falle einer Veräußerung sind bei der Abmeldung Name und Anschrift des neuen Hundehalters anzugeben. (3) Entfallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung (§§ 8 und 9), ist der Hundehalter verpflichtet, der Stadt dies innerhalb von 14 Tagen nach Eintritt des Grundes für den Wegfall der Vergünstigung anzuzeigen.
§ 12 Hundesteuermarken (1) Für jeden angemeldeten Hund, dessen Haltung im Stadtgebiet angezeigt wurde, wird eine Hundemarke, die im Eigentum der Stadt verbleibt, ausgegeben. (2) Die Hundemarken bleiben für die Dauer der Haltung des Hundes gültig. Es sei denn, die Stadt gibt neue Marken aus. (3) Der Hundehalter hat dem/ den von ihm gehaltenem/n Hund/en die gültige Steuermarke sichtbar anzulegen. (4) Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Stadt die angelegte Hundesteuermarke auf Verlangen vorzuzeigen.	§ 12 Hundesteuermarken (1) Für jeden Hund, dessen Haltung im Stadtgebiet gem. § 11 Abs. 1 angemeldet wurde, wird eine Hundesteuermarke ausgegeben. Die Hundesteuermarke verbleibt im Eigentum der Stadt. (2) Die Hundemarken bleiben für die Dauer der Haltung des Hundes gültig. Es sei denn, die Stadt gibt neue Marken aus. (3) Der Hundehalter oder Hundeführer hat den Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der ausgegebenen und gültigen Hundesteuermarke mit sich zu führen oder umherlaufen zu lassen. (4) Der Hundehalter oder Hundeführer ist verpflichtet, die mitgeführte Hundesteuermarke einem Bediensteten der Stadt oder einem

(5) Endet die Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung innerhalb von 14 Tagen an die Stadt zurückzugeben. (6) Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird dem Halter eine Ersatzmarke zum Selbstkostenpreis ausgehändigt. Deshalb gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Hundesteuermarke; die unbrauchbar gewordene Hundesteuermarke ist zurückzugeben.	Polizeibeamten auf deren Verlangen vorzuzeigen. Kann die Steuermarke nicht vorgezeigt werden, hat sich der Hundehalter oder Hundeführer mindestens zu den der Meldepflicht nach § 11 Abs. 1 zu erhebenden Daten zu erklären. (5) Endet die Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung innerhalb von 14 Tagen an die Stadt zurückzugeben. (6) Bei Beschädigung oder Verlust der Hundesteuermarke wird dem Hundehalter eine neue Marke gegen Ersatz der Kosten ausgehändigt. Die beschädigte oder eine nach Verlust wiederaufgefundene Hundesteuermarke ist der Stadt unverzüglich zurückzugeben.
§ 13 Ordnungswidrigkeiten Wer vorsätzlich oder leichtfertig 1. entgegen § 11 Abs. 1 seinen Hund/ seine Hunde nicht innerhalb von 14 Tagen anmeldet, 2. entgegen § 11 Abs. 2 bei der Abmeldung nicht Name und Anschrift des Erwerbers angibt 3. entgegen § 11 Abs. 4 den Wegfall von Steuervergünstigungsgründen nicht innerhalb von 14 Tagen anzeigt,	§ 13 Ordnungswidrigkeiten (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig 1. entgegen § 11 Abs. 1 und 2 seinen Hund /seine Hunde nicht innerhalb von 14 Tagen anmeldet 2. entgegen § 11 Abs. 2 Satz 2 bei der Abmeldung nicht Name und Anschrift des Erwerbers angibt, 3. entgegen § 11 Abs. 3 den Wegfall von Steuervergünstigungsgründen nicht innerhalb von 14 Tagen anzeigt, und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung), begeht eine Ordnungswidrigkeit nach § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG-LSA. Sie kann nach § 16 Abs. 3 KAG-LSA mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

4. entgegen § 12 Abs. 3 die gültige Steuermarke nicht sichtbar anlegt 5. entgegen § 12 Abs. 4 die angelegte Hundesteuermarke nicht auf Verlangen vorzeigt 6. entgegen § 12 Abs. 5 nach Abmeldung seines Hundes/ seiner Hunde die Hundesteuermarke/ n nicht innerhalb von 14 Tagen abgibt, begeht eine Ordnungswidrigkeit nach § 16 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA). Sie kann nach § 16 Abs. 3 KAG-LSA mit einer Geldbuße bis zu 20.000,00 DM geahndet werden. Mit der Einführung des Euro ab 01.01.2002 beträgt die Geldbuße bis zu 10.000 Euro.	(2) Wer vorsätzlich oder fahrlässig 1. entgegen § 12 Abs. 3 einen Hund außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes ohne die an den Hundehalter ausgegebene und gültige Hundesteuermarke mit sich führt oder umherlaufen lässt und entgegen § 12 Abs. 4 die mitgeführte Hundesteuermarke auf Verlangen nicht vorzeigt, 2. entgegen § 12 Abs. 6 Satz 2 oder § 12 Abs. 5 die Hundesteuermarke/n nicht abgibt oder umtauscht, begeht eine Ordnungswidrigkeit nach § 8 Abs. 6 KVG LSA. Sie kann gem. § 8 Abs. 6 Satz 2 KVG LSA mit einer Geldbuße bis 5.000 Euro geahndet werden.
	§ 14 Übergangsvorschrift Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bei der Stadt bereits angemeldeten Hunde gelten als angemeldet im Sinne des § 11 Abs. 1.
	§ 15 Sprachliche Gleichstellung Personen- und funktionsbezogene Bezeichnungen dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.
§ 14 Inkrafttreten	§ 16 Inkrafttreten

Die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer im Gebiet der Stadt Haldensleben vom 31.08.2000 tritt rückwirkend tritt am 01. Januar 2001 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Hundesteuern in der Fassung vom 23. Nov. 1990 einschließlich der Änderungssatzungen vom 19. Sept. 1991, 15. Dez. 1994 und 18. Dez. 1997 außer Kraft.

Diese Satzung tritt am 01. Jan. 2024 in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisherigen Satzungen über die Erhebung von Hundesteuern außer Kraft.